

veröffentlicht von: 7.9.2026
veröffentlicht bis: 23.9.2026

Auskünfte: Ing. Bernd Welte, T +43 5574 4951 52226, 4. Stock, Zimmer Nr 417

Zahl: BHBR-II-5401-33/2026-5

Bregenz, am 03.09.2026

KUNDMACHUNG

Die Agrargemeinschaft Viehweide Bersbuch, Andelsbuch, Bersbuch 224, hat mit Eingabe vom 10.08.2026 um Erteilung der Bewilligung nach dem Forstgesetz 1975 und dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung für die Errichtung der 230 m langen Forststraße „Stuabühl Viehweide Bersbuch“ auf den Gst 1898/1 und 1899, beide KG Andelsbuch, angesucht.

Der maßgebliche Sachverhalt ergibt sich aus den Projektunterlagen der Landwirtschaftskammer Vorarlberg vom 10.08.2026.

Über dieses Ansuchen wird eine mündliche Verhandlung auf

23.09.2026,

mit der Zusammenkunft der Teilnehmer um

13:00 Uhr an Ort und Stelle (Wegbeginn)

anberaumt.

Weitere Informationen:

Die Plan- und Beschreibungsunterlagen liegen bis zum Verhandlungstag zur Einsichtnahme auf:

- bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz, Abteilung II – Wirtschaft und Umweltschutz, Bahnhofstraße 41, 4. Stock, Zimmer Nr 417. Beteiligte können nach telefonischer Terminvereinbarung bis zum Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz in die Projektunterlagen einsehen.
- beim Gemeindeamt Andelsbuch während der Zeiten des Parteienverkehrs.

Allfällige Stellungnahmen und Einwendungen:

Ob jemand Beteiligter oder Partei im Verfahren ist, ergibt sich aus § 8 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) und den anzuwendenden Gesetzen:

Im Verfahren über eine bewilligungspflichtige Bringungsanlage haben gemäß § 63 Abs 2 des Forstgesetzes 1975 neben dem Antragssteller auch die Eigentümer solcher Liegenschaften Parteistellung, die durch die Bringungsanlage in Nutzung oder Produktionskraft beeinträchtigt werden können. Soweit eine Bringungsanlage über eine Bergbauanlage oder unmittelbar an dieser entlanggeführt werden soll, kommt auch dem Bergbauberechtigten die Parteistellung zu.

In einem Verfahren nach dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung besteht für einen Nachbarn keine Mitsprachemöglichkeit.

Allfällige Einwendungen können von den Parteien des Verfahrens bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz oder während der Verhandlung vorgebracht werden. Werden von einer Partei keine Einwendungen erhoben, so hat dies gemäß § 42 AVG zur Folge, dass die betreffende Person ihre Parteistellung verliert.

Entsendung von Vertretern:

Beteiligte können alleine, in Begleitung eines Vertreters oder mit einer Person ihres Vertrauens zur Verhandlung kommen. Die Vertreter der beteiligten Privatpersonen haben schriftliche Vollmachten mitzubringen, die sie zur Abgabe vorbehaltsloser Erklärungen ermächtigen.

Der Bezirkshauptmann
im Auftrag

Ing. Bernd Welte

Hinweis: Die Entfernung oder Beschädigung der Kundmachung vor dem Verhandlungstermin ist gemäß § 273 StGB verboten!